

► PStR-Kongress

Treffpunkt Steuerstrafrecht – persönlich präsent oder live am PC

| Einladung zum 24. IWW-Kongress Praxis Steuerstrafrecht am **30.9.22** in Düsseldorf: Holen Sie sich Ihr Wissensupdate an nur einem Tag! |

Informieren Sie sich über aktuelle Entwicklungen im Besteuerungsverfahren und im (internationalen) Steuerstrafrecht sowie über aktuelle Brennpunkte der Betriebsprüfung. Exzellente Referenten und spannende Vorträge erwarten Sie. In den Foren werden die Experten als Tandem die Themen aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten und bieten viel Raum für lebhaftes Diskussions.

Neben der persönlichen Teilnahme im Maritim-Hotel können Sie wieder bequem und ohne Reiseaufwand per Live-Stream teilnehmen. Setzen Sie sich einfach vor Ihren PC und schalten Sie sich zu. Ihre Fragen und Diskussionsbeiträge werden durch das Moderatorenteam für Sie ins Plenum gebracht. Alle Details zu Themen und Teilnahmemöglichkeiten finden Sie unter www.iww.de/s6509. Bei Fragen wenden Sie sich an Frau Anja Ott oder Frau Petra Fröhlich, Veranstaltungsorganisation, Tel. 0211 616812-12, seminare@iww.de.

► Landessozialgericht NRW

Sozialbehörde darf Ermittlungen des HZA übernehmen

| Das LSG NRW (16.3.20, L 8 BA 195/19 B ER, Abruf-Nr. 217277) weist auf Folgendes hin: Sozialbehörden – etwa die dt. Rentenversicherung – dürfen die Ermittlungen des HZA übernehmen, ohne zwingend eigene Ermittlungen anstellen zu müssen. Es sei zulässig, nur die Ergebnisse der Ermittlungen des HZA heranzuziehen, auf dieser Grundlage die eigene Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen und durch Verwaltungsakt abzuschließen. |

Die Behörde bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, § 20 Abs. 1 SGB X. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, § 21 SGB X. Sie kann insbesondere Auskünfte einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen, § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB X. Erfasst ist auch der Rückgriff auf Unterlagen aus Ermittlungsverfahren des HZA.

Es sei auch eine „Prüfung“ i. S. d. § 28p Abs. 1 S. 1 SGB IV durchgeführt worden, weil die Sozialbehörde die vom HZA erhaltenen Unterlagen unter sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten ausgewertet und daraus Schlüsse auf die festzustellende Versicherungspflicht und die Beitragshöhe gezogen habe.

MERKE | Auch das Fehlen einer förmlichen Ankündigung der Prüfung nach § 28p Abs. 1 S. 1 SGB IV i. V. m. § 7 Beitragsverfahrensordnung (BVV) ist unerheblich, da diese nur „grundsätzlich“ erforderlich ist. Gem. § 7 Abs. 1 S. 4 BVV kann die Prüfung in den Fällen des § 98 Abs. 1 S. 4 SGB X bei besonderen Gründen auch ohne Ankündigung durchgeführt werden. Ein solcher besonderer Grund ist bei Erkenntnissen des HZA zu Schwarzarbeit zu bejahen. Gleiches gilt für den Einwand, dass keine Prüfung „beim Arbeitgeber“ erfolgt sei. Auch der Ort der Prüfung stellt keine zwingende formelle Maßgabe dar, § 13 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 4 BVV. (DR)



SEMINAR
PStR-Kongress,
seminare@iww.de

Persönliche
Teilnahme oder
per Live-Stream



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 217277

Rückgriff auf
Unterlagen aus
Ermittlungsverfahren
des HZA möglich